

Neumünster, den 05.08.2016
Sachbearbeiter: Herr Pütz
App.: 942-2704

Synopse der Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 10.03.1980 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2013 in Gegenüberstellung zu dem aktuellen Entwurf von

Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster vom 10. März 1980 - zuletzt geändert am 19.03.2013 (11. Änderung)	Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster vom
Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 122) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 301) wird verordnet:	Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 225) wird verordnet:
§ 1 Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als Untere Landschaftspflegebehörde unter Nr. 1 geführt.	§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet Die in § 2 näher beschriebene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Neumünster wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster“ in das Naturschutzbuch der Stadt Neumünster eingetragen und kann dort bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
§ 2 (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 3.506,7 ha groß und umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie die daran angrenzenden öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs- und Gewässerflächen einschließlich der Flurstücke,	§ 2 Schutzgegenstand (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.888,45 ha. Es umfasst den Stadtrand von Neumünster, der sich im Wesentlichen zwischen dem besiedelten Bereich und der Stadtgrenze befindet. Des Weiteren

<p>die infolge Verbreitung, Begradigung, Verlegung und Neubau der vorstehenden Flächen entstanden sind:</p>	<p>werden auch die das Stadtgebiet durchfließenden Fließgewässer mit ihren Talauen weitgehend hinzugerechnet.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die beschriebene Fläche sowie die daran angrenzenden und das Gebiet durchschneidenden öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrs- und Gewässerflächen einschließlich der Flurstücke, die infolge Verbreiterung, Begradigung, Verlegung und Neuzuschnitt der vorstehenden Flächen entstanden sind.</p>
<p>Flurstücksbezeichnungen (8 Seiten)</p>	
	<p>(2) Splittersiedlungen und landwirtschaftliche Hofstellen, die innerhalb der beschriebenen Fläche liegen, bleiben Bestandteile des Schutzgebietes.</p>
<p>(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 grün eingetragen, in der im Übrigen die Fläche des Landschaftsschutzgebietes selbst grün angelegt ist.</p> <p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zum Zwecke der Klarstellung sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes überdies in 31 einzelnen Kataster-Grundkarten im Maßstab 1:5000 gelb eingetragen. Die Landschaftsschutzkarten sind Bestandteile dieser Verordnung.</p> <p>Sie sind beim Oberbürgermeister der Stadt Neumünster im Dienstzimmer der Unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.</p>	<p>(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 1 dieser Verordnung einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, schwarz umrandet eingetragen, in der im Übrigen die Fläche des Landschaftsschutzgebietes selbst grau angelegt ist.</p> <p>Die exakte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist zum Zwecke der Klarstellung überdies in der Anlage 2 dieser Verordnung in 26 Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt. Die Grenze verläuft in den Abgrenzungskarten am inneren Rand der Abgrenzungslinie.</p> <p>Die Verordnung ist in Text und Karten in den Diensträumen der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann dort eingesehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen hohen Grünlandanteil, insbesondere Feuchtwiesen, 2. kleine Waldungen und Gehölze, 3. eine von den natürlichen Gegebenheiten 	<p>§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere geprägt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen hohen Grünlandanteil, insbesondere Feuchtwiesen, 2. kleine Waldungen und Feldgehölze, 3. eine von natürlichen Gegebenheiten

<p>ten bestimmte Flureinteilung und Bepflanzung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. das Gebiet des Einfelder Sees, 5. die Fließgewässer Schwale, Stör, Aalbek, Dosenbek, Geilenbek und Bullenbek einschließlich der sie begleitenden Niederungen und Senken, 6. das Dosenmoor einschließlich seiner Randzonen, 7. Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze, Wildwechsel und andere Lebensstätten der im Landschaftsschutzgebiet bedeutsamen wildlebenden Tierarten, 8. Das Wirkungsgefüge aller den Landschaftshaushalt bestimmenden natürlichen Landschaftsfaktoren, 9. Hügelgräber, Wallanlagen, Baum- und Gehölzgruppen und weitere Anlagen und Gebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung, z. B. <ol style="list-style-type: none"> a) frühgeschichtliche Burganlage mit ringförmigem, mit alten Bäumen bestandenem Erdwall in Einfeld (Margarethenschanze), b) frühgeschichtliche Burganlage Wittorfer Burg, c) Grabungsschutzgebiet Grotenkamp, d) drei Grabhügel in Gadeland und e) verschiedene vor- und frühgeschichtliche Eisenverhüttungsanlagen. 	<p>bestimmte Flureinteilung und Bepflanzung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. das Gebiet des Einfelder Sees, 5. die Fließgewässer Schwale, Stör, Aalbek, Dosenbek, Geilenbek und Bullenbek, einschließlich der sie begleitenden Niederungen und Senken, 6. Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze, Wildwechsel und andere Lebensstätten der im Landschaftsschutzgebiet bedeutsamen wild lebenden Tierarten, 7. das Wirkungsgefüge aller den Landschaftshaushalt bestimmenden natürlichen Landschaftsfaktoren, 8. Hügelgräber, Wallanlagen, Baum- und Gehölzgruppen und weitere Anlagen und Gebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung, z. B. <ol style="list-style-type: none"> a) frühgeschichtliche Burganlage mit ringförmigem, mit alten Bäumen bestandenem Erdwall in Einfeld (Margarethenschanze), b) frühgeschichtliche Burganlage Wittorfer Burg, c) Grabungsschutzgebiet Grotenkamp d) drei Grabhügel in Gadeland und e) verschiedene vor- und frühgeschichtliche Eisenverhüttungsanlagen. <p>Das Schutzgebiet beinhaltet und vernetzt landesweite, regionale und lokale Biotopverbundachsen, die für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität unabdingbare Grundlage sind.</p>
<p>(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuss ist zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Außerdem ist es Ziel der Unterschutzstellung, diesen Naturraum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des Landschaftsbildes und 3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung <p>zu sichern.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landschaftshaushalt geschädigt, 2. der Naturgenuss beeinträchtigt oder 3. das Landschaftsbild verunstaltet <p>wird.</p> <p>Insbesondere ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, 2. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen, 3. Bauschutt oder andere Abfälle abzulagern, 4. Modellflugzeuge im Dosenmoor zu betreiben. <p>Die Nutzung und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Jagdausübung und Fischerei bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Verbote</p> <p>(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzwecke des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, verboten.</p> <p>Insbesondere ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, 2. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen, 3. Bauschutt oder andere Abfälle abzulagern.
	<p>(2) Die Nutzung und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Jagdausübung und Fischerei bleiben unberührt.</p>
	<p>(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 werden nach § 54 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geregelt.</p>	<p>(4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen erteilen.</p>

§ 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das Gleiche gilt für die der Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen,
2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
3. die Errichtung von Lagern oder Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen und das mehrtägige Verankern von Segel- und Motorbooten, Wohnbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen außerhalb von Sporthäfen,
4. die Veränderung von ständigen Wasseransammlungen und die Trockenlegung von Teichen,
5. die Umwandlung von Wald oder von sonstigen Gehölzbeständen, Eingriffe in einen Baumbestand, die die Bestockung einer Waldfläche auf weniger als 30 v. H. des normalen Vollbesatzes herabsetzen sowie die Erstaufforstung in Bach- und Flusstälern, auf und am Rande von Hochmooren und auf sonstigen landschaftsprägenden Flächen,
6. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- o-

§ 5 Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 51 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungspflichtige Handlungen zulassen, soweit diese den Charakter des Gebietes nicht verändern und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich oder gemäß § 61 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG im Schutzstreifen an Gewässern zulässig sind sowie bauliche Anlagen aller Art, die bei einer Errichtung oder Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
3. die Errichtung von Lagern oder Plätzen aller Art und die Anlage oder Änderung von Wegen,
4. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen außerhalb der dafür bestimmten Plätze und das mehrtägige Verankern von Segel- und Motorbooten, Wohnbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen außerhalb von Sportboothäfen,
5. die Veränderung von ständigen Wasseransammlungen und die Trockenlegung von Teichen,
6. die Umwandlung von Wald oder von sonstigen Gehölzbeständen, Eingriffe in einen Baumbestand, die die Bestockung einer Waldfläche auf weniger als 30 v. H. des normalen Vollbesatzes herabsetzen, sowie die Erstaufforstung in Bach- und Flusstälern und auf sonstigen landschaftsprägenden Flächen,
7. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
8. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr

<p>der Abspülungen und Ausfüllungen,</p> <p>7. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm in 130 cm Höhe mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen und Wegen, von Baumgruppen und Baumalleen sowie die Entnahme von mehr als 40 v. H. des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen,</p> <p>8. die Anlage oder Änderung von Wegen</p> <p>9. die Errichtung von Hochspannungsleitungen</p> <p>10. die Errichtung notwendiger Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist.</p> <p>Die Nutzung und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Jagdausübung und Fischen bleiben unberührt.</p>	<p>als 120 cm gemessen in 100 cm Höhe, von Baumgruppen und Baumalleen, mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen und Wegen, sowie die Entnahme von mehr als 40 v.H. des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen,</p> <p>9. die Errichtung von Hochspannungsleitungen und die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Leitungen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh,</p> <p>10. die Errichtung notwendiger Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist.</p>
<p>(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes und der eingeschlosse-</p>	<p>(2) Ausnahmen von Soll- und Regelvorschriften und Befreiungen von Verboten und Geboten dieser Verordnung sind bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen durch die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG.</p> <p>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung nicht geeignet ist, eine der in § 4 Abs. 1 genannten Auswirkungen hervorzurufen.</p>

<p>nen Lebensräume erhalten werden, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Belangen des Landschaftschutzes und der Erholung vereinbar sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann und 3. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden. <p>Ihr können Nebenbestimmungen beigelegt werden.</p>	<p>Ihr können Nebenbestimmungen beigelegt werden.</p>
<p>(3) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.</p>	
<p>(4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muss auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.</p>	<p>(3) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich ist, muss auch die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde eingeholt werden.</p>
<p>---siehe § 7 alt ---</p>	<p>(4) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mutterboden und Humusboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in Mieten gelagert wird und diese bei längerer Ablagerung in geeigneter Weise begrünt werden, 2. an Gewässern, Wald- und Straßenrändern sowie an Hügelgräbern, Wallanlagen und ähnlichen Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher heimat- und volkskundlicher Bedeutung, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen

	<p>men und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen,</p> <p>3. verfallene Gebäude beseitigt werden, auch wenn ihr weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich ist.</p>
---siehe § 7 alt ---	(5) § 68 Bundesnaturschutzgesetz und §§ 54 und 55 Landesnaturschutzgesetz sind entsprechend anzuwenden.
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind, bleiben von den Vorschriften des § 5 unberührt.</p>	<p>§ 6 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind, bleiben von den Vorschriften des § 5 unberührt.</p>
<p>(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.</p>	<p>(2) Über die Zulässigkeit von Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, oder aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird in dem nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. § 11 Landesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahren entschieden.</p>
	<p>(3) Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz *) sowie die Jagdausübung sind zulässig</p>
	<p>(4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, dass</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. Mutterboden und Humusboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in Mieten gelagert wird und diese bei längerer Ablagerung in geeigneter Weise begrünt werden, 2. an Gewässern, Wald- und Straßenrändern, in Schutzwäldern (§ 24 des Landeswaldgesetzes) sowie an Hügelgräbern, Wallanlagen und ähnlichen Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen, 3. verfallene Gebäude beseitigt werden, auch wenn ihr weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist. <p>§§ 44 und 45 Landschaftspflegegesetz sind entsprechend anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise stört, 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt, 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Bauschutt oder andere Abfälle ablagert, 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Modellflugzeuge im Dosenmoor betreibt, 5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen oder denen gleichgestellte Maßnahmen errichtet, 6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise errichtet oder anbringt, 7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Lager oder 	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 vornimmt.</p>

<p>Plätze aller Art errichtet, Wohnwagen abstellt und Segel- und Motorboote, Wohnboote, Wohnflöße oder andere schwimmende Anlagen mehrtägig außerhalb von Sporthäfen verankert,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 ständige Wasseransammlungen verändert und Teiche trockenlegt,</p> <p>9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 die Umwandlung von Wald oder von sonstigen Gehölzbeständen und Eingriffe in einen Baumbestand vornimmt, die die Bestockung einer Waldfläche auf weniger als 30 v. H. des normalen Vollbesatzes herabsetzen sowie die Erstaufforstung in Bach- und Flusstälern, auf und am Rande von Hochmooren und auf sonstigen landschaftsprägenden Flächen vornimmt,</p> <p>10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen die Bodengestalt und den Landschaftshaushalt verändert,</p> <p>11. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm in 130 cm Höhe mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen und Wegen, Baumgruppen und Baumalleen beseitigt sowie mehr als 40 v. H. des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen entnimmt,</p> <p>12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 Wege anlegt oder ändert,</p> <p>13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 Hochspannungsleitungen errichtet,</p> <p>14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 notwendige Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <p>a) die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Einfeld, Kreis Rendsburg, vom 25. Juli 1958 – veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger 1958 Seite 193 -,</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster vom 10. März 1980 außer Kraft.</p>

<p>b) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Einfeld und Mühbrook vom 29. Oktober 1962 – veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger 1963 Seite 183 -, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Einfeld und Mühbrook vom 28. Mai 1964 - veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger Seite 130 – für den Bereich des Stadtgebietes Neumünster und</p> <p>c) die Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster vom 30. März 1973 - veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger 1973 Seite 126 -, geändert durch die Stadtverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Stadtrand Neumünster“, 1. Änderungsverordnung vom 5. Juli 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger 1978 Seite 293 und 2. Änderungsverordnung vom 21. Mai 1979, veröffentlicht im Holsteinischen Courier am 01.06.1979 und in den Kieler Nachrichten am 2. Juni 1979.</p>	
<p>Neumünster, den 10. März 1980</p> <p>Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Ordnungsamt Untere Landschaftspflegebehörde In Vertretung</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dr. Tauras Oberbürgermeister</p>